



EHRENORDNUNG

Wie der Verein Arbeit anerkennt, die niemand bezahlt

§ 4 ABS. 5, § 8 ABS. 2 BUCHST. H, § 14 DER SATZUNG

ENTWURF – ZUR BESCHLUSSFASSUNG IN DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

Ein Verein, der nur von Ehrenamt lebt, braucht eine verlässliche Form der Anerkennung. Diese Ordnung macht daraus ein Verfahren statt einer Geste nach Gutdünken.

§ 1 GRUNDSATZ

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder und Außenstehende, die sich um seine Zwecke oder um Gelsenkirchen und Schalke verdient gemacht haben.
- (2) Ehrungen sind unabhängig von der Höhe finanzieller Zuwendungen. Wer Zeit gibt, steht nicht hinter dem, der Geld gibt.
- (3) Eine Ehrung begründet keinen Anspruch auf eine Gegenleistung und keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins über die in § 6 genannten Sachwerte hinaus.

§ 2 FORMEN DER EHHRUNG

FORM	WER ENTSCHEIDET	VORAUSSETZUNG
Dank in der Mitgliederversammlung	Vorstand	Erkennbarer Einsatz für ein Vorhaben des Vereins.
Ehrenurkunde	Vorstand	Mehrjährige aktive Mitarbeit oder ein herausgehobener Einzelbeitrag.
Ehrennadel des Vereins	Vorstand	Zehn Jahre Mitgliedschaft oder fünf Jahre aktive Mitarbeit in einem Arbeitskreis oder im Vorstand.
Ehrenmitgliedschaft	Mitglieder-versammlung	Außergewöhnliche und nachhaltige Verdienste um den Verein.
Ehrenvorsitz	Mitglieder-versammlung	Langjährige Leitung des Vereins mit prägender Wirkung. Höchstens eine lebende Person zur gleichen Zeit.

§ 3 VERFAHREN

- (1) Vorschläge können von jedem Mitglied beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind zu begründen.
- (2) Der Vorstand prüft den Vorschlag und entscheidet in eigener Zuständigkeit oder legt ihn der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands (§ 4 Abs. 5 der Satzung).
- (4) Die vorgeschlagene Person wird vor der Beschlussfassung gefragt, ob sie die Ehrung annimmt. Eine Ehrung gegen den Willen der Geehrten findet nicht statt.
- (5) Beratung und Abstimmung erfolgen in Abwesenheit der vorgeschlagenen Person.

§ 4 RECHTE DER EHRENMITGLIEDER

- (1) Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, insbesondere das volle Stimmrecht.
- (2) Sie sind von der Beitragspflicht befreit (§ 4 Abs. 2 Buchst. c der Satzung).
- (3) Der Ehrenvorsitzende kann an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist kein Vorstandsmitglied, hat kein Stimmrecht im Vorstand und keine Vertretungsmacht.

§ 5 EHRUNGEN FÜR NICHTMITGLIEDER

Urkunde und Ehrennadel können auch an Personen, Betriebe und Einrichtungen verliehen werden, die nicht Mitglied sind, sich aber um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft setzt dagegen den Erwerb der Mitgliedschaft voraus.

§ 6 SACHWERT DER EHRUNGEN

- (1) Der Sachwert einer Ehrung darf **60 €** je Person und Anlass nicht übersteigen. Blumen, Urkunde und Nadel bleiben in diesem Rahmen.
- (2) Bewirtung im Rahmen einer Ehrung ist in angemessenem Umfang zulässig.
- (3) Die Begrenzung ergibt sich aus § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO: Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Aufmerksamkeiten von geringem Wert sind davon ausgenommen — großzügige Geschenke nicht.

§ 7 WIDERRUF

- (1) Eine Ehrung kann widerrufen werden, wenn sich die geehrte Person in einer Weise verhält, die mit § 2 Abs. 6 der Satzung unvereinbar ist, oder dem Ansehen des Vereins schwer schadet.
- (2) Über den Widerruf entscheidet das Organ, das die Ehrung ausgesprochen hat. Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 DOKUMENTATION

Der Vorstand führt ein Verzeichnis aller Ehrungen mit Datum, Anlass und Begründung. Das Verzeichnis ist Teil der Vereinsgeschichte und wird dauerhaft aufbewahrt.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Ehrenordnung wurde von der Gründungsversammlung am 12. September 2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft.

Ort, Datum

1. Vorsitz

Schriftführung